

Merkblatt zur ärztlichen Ausfallregelung

Ein leidiges, aber wichtiges Thema:

Die psychotherapeutische Praxis ist als "**Bestell- und Terminpraxis**" definiert und ermöglicht in ihrer spezifischen Planungsstruktur keine Versorgung im Rahmen einer offenen Sprechstunde - wie bei der sogenannten "**Wartezimmer-Praxis**" eines Hausarztes der Fall ist.

Die psychotherapeutischen Sitzungstermine werden im Voraus in 50minütigen Einheiten geplant und reserviert. Wird eine Sitzung kurzfristig bzw. weniger als 48 Stunden vor dem geplanten Termin während der ärztlichen Arbeitstage der Praxis (Montag-Freitag) oder überhaupt nicht abgesagt, kann dieser weder anderweitig belegt noch gegenüber der Krankenkasse abgerechnet werden. Praxen wie die eines Hausarztes rufen in diesem Falle den nächst-wartenden Patienten auf.

Der dabei entstandene Ausfall stellt einen wirtschaftlichen Schaden für die psychotherapeutische Praxis dar und ist gem. § 615 BGB durch ein Ausfallhonorar auszugleichen (u. a. AG Rheda-Wiedenbrück vom 10.07.08: Az.: 4 C 40/08 sowie Landgericht Düsseldorf vom 15.09.2016, Az.: 3S 3/15: Ärztliche Ausfallregelung der psychotherapeutischen Praxen).

Die Gerichte haben den Ausfallhonoraranspruch der gebuchten psychotherapeutischen Termine mit dem Nichterscheinen zu einem bereits gebuchten Konzert und Flug.

Im Falle einer kurzfristigen **Absage (weniger als 48 Stunden)** entspricht das Ausfallhonorar - je nach Versicherungsart - dem aktuellen Vergütungssatz der gesetzlichen Krankenkassen oder der Gebührenordnung für Ärzte und Psychotherapeuten.

Diese Vereinbarung zur ärztlichen Ausfallregelung gilt **ungeachtet des Verschuldens oder des Nichtverschuldens des Patienten. Das bedeutet, dass** auch unerwartete Umstände wie eine verschneite Straße, Stau, Krankheit oder ein beruflicher Termin einen wirtschaftlichen Schaden der Praxis verursachen.

Der Ausfallhonoraranspruch besteht nur dann nicht, wenn der Termin rechtzeitig bzw. spätestens zwei Arbeitstage vorher abgesagt wird oder wenn die Praxis den kurzfristig abgesagten Termin trotz seiner Kurzfristigkeit noch anderweitig belegen konnte.